

Satzung der Freunde historischer Technik Freudenberg e.V.

Verabschiedet von der Mitgliederversammlung am 21. März 2019

Name, Sitz, Eintragung und Zweck

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Freunde historischer Technik Freudenberg e.V.“

§ 2 Sitz, Geschäftsjahr

Sitz des Vereins ist Freudenberg Kreis Siegen - Wittgenstein. Er ist unter der Nummer VR 1969 im Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege von Kunst und Kultur, die Förderung des Naturschutzes, die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie Jugendhilfe

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- den Betrieb und die Unterhaltung des Technikmuseums Freudenberg
- die Pflege industriegeschichtlich bedeutender Kulturwerte, wie z.B. Dampfmaschinen, Werkzeugmaschinen, Motoren, Fahrzeuge und Webstühle
- Darstellung der vor- und frühindustriellen Geschichte des Südwestfälischen Raumes mit dem Schwerpunkt Siegerland / Freudenberg
- Mitwirkung an dem industriegeschichtlichen Schwerpunkt Eisenstraße Südwestfalen des Vereins WasserEisenLand

- Vermittlung des industriekulturellen Erbes und Weckung technischen Interesses von Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Außerschulischen Lernortes Technik
- Vermittlung der Ressourcenschonung (Nachhaltigkeit) von Holz und Wasser durch Ausstellungen, museumspädagogische Angebote und im Rahmen des Außerschulischen Lernort Nachhaltigkeit von Holz und Wasser
- Angebote der Kinder – und Jugendpflege einschließlich Freizeitmaßnahmen
- Entwicklung eines lokalen kulturellen Netzwerkes im Sinne bürgerschaftlichen Engagements u.a. durch Kooperation mit anderen Kulturtreibenden Vereinen und Initiativen im Technikmuseum.
- Durchführung kultureller Veranstaltungen, wie Vorträge, Ausstellungen, Konzerte, Lesungen, etc.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung (§ 52 Abgabenordnung)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen des Vereins erhalten. Auch die Mitglieder des Vorstandes und die Vertreter der Fachbereiche dürfen – außer der Erstattung ihrer nachgewiesenen Kosten bei Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben - keine Zuwendungen erhalten. Mitgliedern werden im Einzelfall auf Grund eines Vorstandsbeschlusses besondere Aufwendungen erstattet.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand ist berechtigt, vertraglich erbrachte Leistungen angemessen zu bezahlen.

Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Natürliche Personen müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Mit seinem Antrag auf Aufnahme in den Verein verpflichtet sich der Antragsteller, den Zweck des Vereins zu unterstützen und die Satzung anzuerkennen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann in der nächsten Mitgliederversammlung entscheidet.

Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Beitrag erhoben. Die Struktur, Höhe und Fälligkeit des Beitrages werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

Der Vorstand kann einem Mitglied den Beitrag aus einem wichtigen Grund stunden oder erlassen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Kündigung,
- Streichung aus der Mitgliederliste
- Ausschluss
- Auflösung des Vereins
- Tod

Bereits gezahlte Beiträge für das Kalenderjahr werden nicht erstattet.

Die Kündigung ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Ein Ausschluss durch Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Mitglied seinen Beitrag trotz zweifacher Mahnung nicht bezahlt. Zwischen den beiden Mahnungen müssen mindestens vier Wochen liegen. Über die Streichung von der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand.

Ein Ausschluss kann sonst nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- ein den Zweck des Vereins schädigendes Verhalten
- wenn das Mitglied dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit beträchtlichen Schaden zufügt
- wenn das Mitglied Beschlüssen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung in grober Weise zuwiderhandelt

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht ihm die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Sie ist innerhalb von vier Wochen an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Mitgliederversammlung, Vorstand, Vertreter der Fachbereiche, Kassenprüfer/Rechnungsprüfer

(Zur besseren Lesbarkeit ist bei den Funktionen nur die männliche Form angegeben)

§ 6 Organe des Vereins

- * Die Mitgliederversammlung
- * Der Vorstand

Mitgliederversammlung

§ 7 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Es finden ordentliche und bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen statt. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine *ordentliche* Mitgliederversammlung statt. Eine *außerordentliche* Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zu bestimmten Themen kann der Vorstand Referenten und sonstige Fachleute einladen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlungen

Als oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht dem Vorstand per Gesetz oder Beschluss übertragen sind.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/Rechnungsprüfer
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit in einer Beitragsordnung
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Aufnahme von Darlehen
- Entscheidungen, die über die laufenden Geschäfte des Vorstandeshinaus gehen
- Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung

- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten:

- Geschäftsbericht des Vorstandes mit Ausblick auf die künftigen Aktivitäten.
- Kassenbericht des Kassierers
- Bericht der Kassenprüfer/Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich - als schriftlich gilt auch die Einladung per E-Mail - mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die nicht mehr mit der Einladung an die Mitglieder versandt werden konnten, werden auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

§ 9 Beschlussfähigkeit, Wahlmodus, Protokoll

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Mit Zustimmung eines Drittels der erschienenen Mitglieder findet eine Wahl geheim statt. Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann das Stimmrecht nur persönlich wahrnehmen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Jugendliche sind ab 14 Jahren stimmberechtigt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Kandidat kann im Fall einer Verhinderung bei der Wahl vorher schriftlich die Annahme des Amtes erklären.

Bei Beschlüssen über den Mitgliedsbeitrag sind nur volljährige Mitglieder stimmberechtigt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus 7, aber mindestens aus 5 Personen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ist berechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

Die Verteilung der Aufgaben des Vorstandes auf die einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Vorstand. Er erstellt hierzu eine Geschäftsordnung, die nach der Bekanntgabe an die Mitglieder (z.B. in einem Rundschreiben) wirksam wird. Die Geschäftsordnung ist ebenso wie die Beitragsordnung nicht Bestandteil der Satzung und kann jederzeit geändert werden.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht nach der Satzung der Behandlung und Entscheidung der Mitgliederversammlung obliegen.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen
- Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
- Beschlussfassung über die Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Information der Mitglieder auf den Mitgliederversammlungen und in der Zwischenzeit.
- Der Vorstand kann einem Mitglied den Beitrag aus einem wichtigen Grund stunden oder erlassen.
- Erstellung und Bekanntgabe einer Geschäftsordnung für den Vorstand

§ 12 Wahl des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für zwei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahlperiode verlängert sich nicht, wenn bei einer neuen Wahlperiode für ein Amt kein Kandidat zur Verfügung steht.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Wahlzeit aus, übernimmt auf Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder ein anderes Vorstandsmitglied seine Aufgabe bis zur Neuwahl. Zu dieser Ergänzungswahl ist zeitnah eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 13 Vertreter der Fachbereiche

Zur Unterstützung des Vorstandes kann der Vorstand Vertreter der Fachbereiche berufen, die dem jeweils für diese Aufgabe zuständigen Vorstandsmitglied zugeordnet sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Der Vorstand beruft den Kreis der Vertreter der

Fachbereiche mindestens 6 x im Jahr zur Abstimmung der Arbeitsabläufe und zur Beratung von besonderen Themen ein.

§ 14 Kassenprüfer/Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/Rechnungsprüfer für jeweils zwei Jahre, wobei jährlich ein Kassenprüfer/Rechnungsprüfer zu wählen ist. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig. Aufgabe der Kassenprüfer/Rechnungsprüfer ist es, die Kassenführung jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

§ 15 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Beruf, Bankverbindung, Telefon- und Faxnummern, E-Mail, Dauer der Mitgliedschaft (Eintrittsdatum), Art der Mitgliedschaft.

Diese Daten werden nur für Vereinszwecke im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet, gespeichert und ohne Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben.

Der Zugang zu den Daten ist nur dem Vorstand vorbehalten

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses einer besonders zu diesem Zweck durch Rundschreiben einberufenen

Mitgliederversammlung. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder dafür stimmen. Im Falle einer

Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine zweite

Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist in jedem Fall mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig

Die Liquidation erfolgt durch den gesetzlichen Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nichts andere Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freudenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 17 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

Die Neufassung wurde am 21. März 2019 durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die geänderte Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.